

Durch Beschluß des Wahlvorstandes wurden für ungültig erklärt:

. Stimmzettel (Nr. 1, 2), weil sie (z. B. sich nicht in dem vorgesehenen einheitlichen Umschlag befanden);

. Stimmzettel (Nr. 3, 4, 5), weil sie (z. B. unterschrieben waren).

Außer Berücksichtigung mußten . . . Umschläge (Nr. 6, 7) gelassen werden, in denen mehrere auf verschiedene Vorschlagslisten lautende Stimmzettel enthalten waren.

In . . . Umschlägen (Nr. 8, 9, 10) fanden sich mehrere gleichlautende Stimmzettel, die je als 1 Stimmzettel gezählt wurden.

In . . . Umschlägen (Nr. 11, 12) fanden sich keine Stimmzettel.

. Stimmzettel (Nr. 13, 14, 15), hinsichtlich deren sich die nachstehenden Bedenken ergeben hatten, wurden aus folgenden Gründen durch Beschluß des Wahlvorstandes für gültig erklärt:

Nr. 13: . . . (Angabe des Sachverhaltes und der Gründe),

Nr. 14: . . . (desgleichen) usw.

Die sämtlichen Stimmzettel und Umschläge, hinsichtlich deren es einer Beschlußfassung des Wahlausschusses bedurft hatte, wurden der Niederschrift beigeheftet.

Zahl der abgegebenen Stimmen:

Ungültige Stimmen und unberücksichtigt gelassene Umschläge:

Zahl der gültigen Stimmen:

Es haben erhalten: Vorschlagsliste I: Stimmen,
Vorschlagsliste II: Stimmen usw.

Der Wahlvorsteher verkündete das Ergebnis und versiegelte die Stimmzettel und Umschläge, die nicht der Niederschrift beigeheftet sind.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

. den

Der Wahlvorsteher: Die Wahlausschußmitglieder:

V. Beispiele für die Ermittlung des Wahlergebnisses.

I. Es sind 4 Arbeiterausschußmitglieder zu wählen. Die gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt:

Vorschlagsliste I: 39

 " II: 27

Gesamtzahl der gültigen Stimmen: 66

Unter Zugrundelegung der Bestimmungen des § 9 der Wahlordnung über die Ermittlung des Wahlergebnisses ergibt sich nachstehende Rechnung: